

UNFALL HEILUNGSKOSTENVERSICHERUNG (inkl. Ski- und Sportunfall, Höchstalter 80 Jahre)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E405

1 Versicherte Personen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

- A Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben.
- B Versichert sind die auf der Police aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihre/n Ferien/Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verbringen.
- C Die Versicherung tritt nur in Kraft, wenn sie bis spätestens am fünften Tage nach der Einreise in die Schweiz abgeschlossen wird.
- D Den versicherten Personen wird während der gewählten Dauer auf der ganzen Welt der vereinbarte Versicherungsschutz gewährt, und zwar solange und sooft sie sich ausserhalb ihres Wohnstaates befinden.
- E Die Versicherung beginnt an dem auf der Police vermerkten Datum, frühestens aber nach dem Abschluss der Police.

2 Definition Unfall

- A Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende, äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.
- B Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,
- das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
 - Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen;
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand;
 - Ertrinken.
- C Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

3 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE vergütet bei Unfall die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. der allgemeinen Abteilung im Spital für
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmittel), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur von medizinischen Hilfsmitteln wie Prothesen, Brillen, Hörapparaten, sofern diese die Folge eines Unfalles und ärztlich angeordnet sind;
 - d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B Bestehen mehrere Heilungskosten-Versicherungen bei verschiedenen Gesellschaften, so werden die Heilungskosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- C Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall über CHF 500.- wird ein Selbstbehalt von CHF 150.- zu Lasten der versicherten Person in Abzug gebracht.

4 Leistungslimiten

- A Innerhalb der Versicherungsdauer ist das Total aller Leistungen gemäss Ziff. 3 A durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- B Die Leistungen für Heilungskosten aus allen bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind auf CHF 50 000.- pro Person begrenzt.

5 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Unfälle:
- a) im ausländischen Militärdienst;

- b) während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- d) welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet;
- e) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- f) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- g) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- h) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- i) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- k) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- l) welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- m) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.

7 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

8 Schadenfall

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch;
- **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.
- B Der EUROPÄISCHEN sind
- unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - die Police und
 - die bezahlten Arzt-, Spital- und Apothekenrechnungen einzureichen.
- C Es ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässen Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil erwächst.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

